

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Anmeldung und Teilnahme am Fußball Camp des SV Wacker Burghausen e.V.

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Anmeldung und Teilnahme am Fußball-Camp am 16./17. Juni 2022.

2. Teilnahme

Zur Teilnahme berechtigt sind Kinder (m/w/d) des Jahrgangs 2009 bis 2012. Die Anmeldung kann nur von einem bzw. den Erziehungsberechtigten des entsprechenden Kinds durchgeführt und bestätigt werden. Sollte die Anzahl der Anmeldungen für eine Veranstaltung die mögliche/zulässige Teilnehmerzahl übersteigen, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Der/die Erziehungsberechtigte/n des Teilnehmers ist/sind verpflichtet bei der Anmeldung und zum jeweiligen Leistungsbeginn der Veranstaltung dem SV Wacker Burghausen e.V. (SVW) und den jeweiligen Aufsichtspersonen in Schrift- oder Textform und nachweislich über alle bestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (z.B. Allergien, Handicaps, ...) und ggf. notwendigen Medikamente des Teilnehmers zu informieren.

Der/die Erziehungsberechtigten erklären weiterhin mit der Anmeldung, dass der Teilnehmer gesund und sportlich voll belastbar ist und das vorgesehene Veranstaltungsprogramm ohne Einschränkungen absolvieren kann.

3. Gegenstand der Veranstaltung / Anmeldung

Der SVW hat das Recht die Programmpunkte zu verändern oder zu streichen und Rahmendaten oder Veranstaltungsorte zu verändern, wenn dies aus unterschiedlichen Gründen erforderlich sein sollte. Die Änderungen dürfen nicht erheblich sein und den Gesamtverlauf nicht beeinträchtigen.

Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf der Homepage <https://wacker1930.de/nlz-camp-2022/>. Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Sobald die Anmeldung eingegangen ist, wird eine vorläufige Teilnahmebestätigung ausgestellt und per E-Mail zugeschickt. Eine verbindliche rechtswirksame Teilnahme kommt erst mit Eingang der Teilnahmegebühr beim SVW am angegebenen Konto sowie der Versendung der elektronischen finalen Teilnahmebestätigung zustande.

4. Rücktritt / Storno

Der Rücktritt muss in Schrift- oder Textform erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim SVW. Es gelten folgende Rücktrittsrechte:

Eine Abmeldung bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist kostenfrei möglich.
Bei Abmeldung bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 25 € Bearbeitungsgebühr einbehalten.

Bei Abmeldung bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn werden 30% der Teilnahmegebühr fällig. Wird innerhalb der letzten 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn storniert, sind 50% der Teilnahmegebühr fällig. Sollte der/die wirksam angemeldete Teilnehmer/-in zu einer Veranstaltung nicht erscheinen oder die Veranstaltung vorzeitig abbrechen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

5. Rücktritt und Kündigung durch Veranstalter

Der SVW kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrags zurücktreten, sollte die Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen nicht erreicht werden. Der/Die TeilnehmerIn hat in diesem Fall den Anspruch auf die volle Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

Der SVW behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Regeln – insbesondere etwaiger Hygieneregeln – den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Bei diesen Ausschlüssen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr.

6. Bild- und Tonaufnahmen

Der SVW behält sich vor Fotos sowie Filmaufnahmen rund um das Camp zu machen, verbreiten, veröffentlichen oder zu bearbeiten und mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten des Teilnehmers zu Werbezwecken bzw. Werbemaßnahmen des SVW in Rundfunk, Printmedien, Bücher, Plakate, Homepage, Social-Media und Internet zu veröffentlichen. Der/Die Erziehungsberechtigte kann dies jederzeit widerrufen.

7. Aufsicht

Während des Fußball Camps wird die Aufsichtspflicht gemäß Jugendschutz durch SVW-Übungsleiter sichergestellt. Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Im Falle der Missachtung der Anweisungen und Vorgaben sind die Aufsichtspersonen berechtigt, die Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen (siehe 5.)

8. Krankenversicherung / Medizinische Versorgung

Die Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet einen Krankenversicherungsschutz nachzuweisen.

Erkrankt oder verletzt sich ein Teilnehmer während des Camps ist der SVW durch die Erziehungsberechtigten bevollmächtigt, alle notwendigen Schritte für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder einen Heimtransport des Teilnehmers zu veranlassen.

9. Haftung

SVW haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der für sie tätigen Personen, die Richtigkeit der Veranstaltung sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

SVW haftet nicht, wenn die angebotene Veranstaltung aus Gründen nicht stattfinden kann oder vorzeitig abgebrochen werden muss, die durch äußerste, billigerweise von SVW zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden konnten (höhere Gewalt), wie beispielsweise Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, gesetzliche Verordnungen, Pandemien.



10. Rechtsweg, anwendbares Recht

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es gilt deutsches Recht. Sollten ein oder mehrere Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Regelungen nicht berührt.

Stand: März 2022